



STATUTEN
DES
TURNVEREINS
PFÄFFIKON-ZCH

1949

Buchdruckerei Walter Kunz, Pfäffikon-Zch

Aufnahme-Bescheinigung

In den Verein wird aufgenommen:

Name:

Wohnort:

als *Aktiv-* }
Passiv- }

Eingetreten:

Pflichtkon., den

Der Präsident:

Der Quästor:

.....

STATUTEN

DES

TURNVEREINS PFÄFFIKON-ZCH

1. Zweck und Stellung des Vereins

§ 1

Der Verein bezweckt allseitige körperliche und geistige Ausbildung seiner Mitglieder zur Heranbildung eines gesunden Volkes, sie zum Schutze des Vaterlandes zu befähigen, und durch Freundschaft und unpolitische Gesinnung in kameradschaftliche Verbindung zu bringen.

§ 2

Der Verein ist eine Sektion des Kreisturnverbandes, des kantonalen und des eidgenössischen Turnvereins, und somit auch den Statuten derselben unterstellt.

2. Bestand

§ 3

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Passivmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Freimitgliedern
- e. Mitturnern

§ 4

Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 5

Zur Aufnahme als Passivmitglied ist das zurückgelegte 20. Altersjahr erforderlich. Ausnahmsweise können auch jüngere Leute als solche aufgenommen werden.

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können in einer Generalversammlung Turner und Turnerfreunde ernannt werden, die sich um den Verein und das Turnwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Jedes Mitglied, das dem Verein seit 30 Jahren angehört, oder sich über eine achtjährige Aktivmitgliedschaft in demselben ausweist, kann an der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auch früher schon zu Freimitgliedern ernannt werden.

§ 8

Als Mittturner kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr müssen dieselben jedoch zu den Aktiven übertreten.

3. Ein-, Aus- und Uebertritte

A. Aufnahmen

§ 9

Zur Aufnahme ist ein guter Leumund erforderlich. Jünglinge ohne Turnpaß müssen mindestens bis 20 Turnstunden regelmäßig besucht haben, bevor die Versammlung sie aufnehmen kann. Die Aufnahme kann offen oder geheim stattfinden, nur muß der Gesuchsteller während der Abstimmung das Lokal für einen Moment verlassen. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind für die Aufnahme entscheidend.

§ 10

Ehemalige Mitglieder, die den Verein ordnungsgemäß verlassen haben, können ohne Abstimmung und ohne Eintrittsgeld wieder in denselben aufgenommen werden.

§ 11

Turner schweizerischer Sektionen, welche sich vor Ablauf eines halben Jahres, mit einem Turnpaß versehen, melden, werden ohne Abstimmung und ohne Eintrittsgeld Mitglieder des Vereins.

B. Austritt

§ 12

Der Austritt soll schriftlich angezeigt werden. Doch kann das Austrittsgesuch erst genehmigt werden, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen gegenüber der Kasse nachgekommen ist.

§ 13

Jedem ordnungsgemäß austretenden Aktivmitglied soll ein Turnpaß gegen Selbstkosten verabfolgt werden.

§ 14

Mitglieder, die dem Verein direkt oder indirekt schaden, oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Dasjenige Mitglied, gegen welches Ausschließung beantragt wird, ist speziell zu der betreffenden Versammlung einzuladen, um ihm da zu seiner Verteidigung Gelegenheit zu geben. Benützt dasselbe die Gelegenheit nicht, so kann es ohne weiteres ausgeschlossen werden.

§ 15

Passivmitglieder, welche mehr als zwei Jahresbeiträge schulden, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

C. Übertritt

§ 16

Sämtliche Übertritts-Gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, über deren Annahme die Versammlung entscheidet.

§ 17

Aktive, welche vor dem 25. Altersjahr zu den Passiven übertreten, haben Fr. 2.— Übertrittsgeld zu entrichten.

4. Organisation

A. Versammlungen

§ 18

Der Verein besammelt sich zur Erledigung seiner Geschäfte normalerweise alle zwei Monate, eventuell sind dringende Angelegenheiten in einer Turnstunde zu erledigen.

§ 19

Alljährlich finden zwei Generalversammlungen statt und zwar im Januar/Februar (Jahresversammlung) und im August/September (Halbjahresversammlung). Wenn es jedoch die Geschäfte erfordern, so ist der Vorstand ermächtigt, in der Zwischenzeit außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. An der Jahresversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

1. Abnahme der Halbjahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Vorturner
4. Wahl der Turnwarte
5. Wahl der Fahnen- und Hornträger
6. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
7. Wahl des Gesangleiters
8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
9. Übergabe von Verdienst-Kreuzchen und Medaillen
10. Allfällige Statutenrevision
11. Festsetzung der Beiträge, Austrittsgelder und der Bußen

In den Halbjahresversammlungen kommen die monatlichen Geschäfte und die Halbjahresrechnung zur Behandlung.

§ 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, sofern so viele Mitglieder anwesend sind, daß sie zwei Drittel der Aktiven ausmachen.

§ 21

Bei allen geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Für alle Beschlüsse hat der Präsident Stichentscheid.

B. Vorstand

§ 22

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der Jahresversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit ein Vorstand in folgender Ordnung gewählt:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Oberturner
4. Vizeoberturner
5. 1. Aktuar (Korrespondent)
6. 2. Aktuar (Protokoll)
7. 1. Quästor (Hauptkasse)
8. 2. Quästor (Bezüger)
9. Archivar

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Ausnahmsweise können einem Mitglied zwei Ämter übertragen werden.

§ 23

Der Präsident leitet die Versammlung und führt gemeinsam mit dem Aktuar oder, soweit es Kassenangelegenheiten anbetrifft, mit dem Quästor die Unterschrift des Vereins.

§ 24

Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle.

§ 25

Der Oberturner hat mit Beratung seiner Vorturner sämtliche turnerische Übungen zu leiten.

Er hat Programme aufzustellen über Turnstunden usw., und muß sie mit dem Vorstände und den Vorturnern besprechen.

§ 26

Der Vizeoberturner ist Stellvertreter des Oberturners.

§ 27

Der 1. Aktuar hat in Verbindung mit dem Präsidenten sämtliche Korrespondenz zu erledigen.

§ 28

Der 2. Aktuar führt getreues Protokoll über Verhandlungen an Vorstandssitzungen, Versammlungen und Turnstunden, sowie Bericht über Turnfahrten, Turnfeste und Abendunterhaltungen.

§ 29

Der 1. Quästor führt das Kassabuch des Vereins unter persönlicher Verantwortung, und legt halbjährlich Rechnung ab. Der 2. Quästor besorgt das Einziehen der Beiträge, Bußen, Unfälle usw.

§ 30

Dem Archivar liegt die Besorgung des Archives ob, ferner hat er auf Schluß des Vereinsjahres eine genaue Inventuraufnahme auszufertigen.

C. Vorturner

§ 31

Die Vorturner werden auch in geheimer Abstimmung an der Jahresversammlung gewählt. Sie sollen eine gute Stütze des Oberturners sein und haben sich somit dessen Anordnungen zu unterziehen und sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in den während den Turnstunden ihnen zugeteilten Riegen.

D. Turnwarte

§ 32

Die Turnwarte sind dafür verantwortlich, daß die Geräte nach der Turnstunde versorgt werden.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 33

Die in offener Abstimmung gewählte dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission besteht aus:

- einem Vertreter der Aktivmitglieder
- einem Vertreter der Passivmitglieder
- einem Vertreter der Frei- und Ehrenmitglieder

§ 34

Dieselbe hat auf jede Generalversammlung die Rechnungen aufs genaueste zu prüfen und der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 35

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen und nach Kräften die Wohlfahrt des Vereins zu fördern.

§ 36

Die Aktivmitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Versammlungen und Turnstunden verpflichtet und haben den Anordnungen des Vorstandes und der Vorturner Folge zu leisten.

§ 37

Passivmitglieder haben nur beratende Stimme. Bei aktiver Beteiligung an Festen usw. gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder. Im übrigen ist ihnen der Besuch von Versammlungen, Turnstunden, sowie aller übrigen Vereinsanlässe freigestellt.

§ 38

Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von allen Bußen befreit.

§ 39

Die Ehrenmitglieder sind allen Vereinspflichten enthoben, haben aber die gleichen Rechte wie die Aktiven (§ 41).

§ 40

Mittturner haben Zutritt zu den Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Im übrigen haben sie die gleichen Pflichten wie die Aktiven.

§ 41

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Allfällige Anträge müssen jedoch 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

§ 42

In kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten haben alle Beitragspflichtigen und Ehrenmitglieder Stimmrecht.

§ 43

Der Beitritt zur Turnerhilfskasse ist für Aktivmitglieder und die übrigen Turnenden im Sinne der Statuten des Eidg. Turnvereins und des Reglementes der Turnerhilfskasse des ETV. obligatorisch.

6. Kassa

§ 44

Die Kasse wird durch folgende Einnahmen gebildet (§19 Ziff. 11):

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Austrittsgelder der Aktiven und Mitturner
- c. Freiwillige Beiträge usw.
- d. Bußen usw.

Präsident und Oberturner sind von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 45

Die Kasse darf nie so weit beansprucht werden, daß deren Bestand unter Fr. 100.— zu stehen kommt.

§ 46

Aktivmitglieder, welche während mehr als drei Wochen krank oder im Militärdienst sind, sind während dieser Zeit von den Beiträgen befreit.

§ 47

Mitglieder, welche aus der Gemeinde wegziehen, haben kein Austrittsgeld zu bezahlen.

7. Bußen

§ 48

Zur Handhabung der Ordnung werden von der Jahres-Generalversammlung Bußen festgesetzt.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Veranstaltungen hin vorübergehend weitere Bußen festzusetzen.

§ 49

Durch Vereinsbeschluß können die Bußen vorübergehend erhöht werden.

§ 50

Nur gut begründete Entschuldigungen können zur Erledigung an den Vorstand eingereicht werden, welcher endgültig darüber entscheidet.

8. Tätigkeit des Vereins

§ 51

Wöchentlich sollen mindestens zwei obligatorische Turnstunden stattfinden. Zur Vorbereitung auf Turnfeste, Vorstellungen usw. können dieselben vom Vorstande nach Bedürfnis vermehrt werden.

§ 52

Zur Hebung der Geselligkeit pflegt der Turnverein den Gesang, veranstaltet Turnfahrten. Die Gesangstunde ist für alle Aktiven, welche sich dem Gesang widmen, obligatorisch. Sie ist somit den Bußen unterstellt wie die Turnstunde.

9. Schlußbestimmungen

§ 53

Der Verein besteht, solange sich sieben Mitglieder zur Fortführung verpflichten.

§ 54

Bei einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der Primarschulgemeinde zur Verwaltung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Turnvereins.

§ 55

Abänderungen dieser Statuten können nur in einer Jahresversammlung durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag durch den Vorstand vorberaten worden ist.

§ 56

Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung vom 29. Januar 1949 genehmigt und treten sofort in Kraft. Durch dieselben werden die Statuten vom 3. März 1923 sowie alle bezüglichen Protokollbeschlüsse außer Kraft gesetzt.

Pfäffikon-Zch, 29. Januar 1949.

Der Präsident: *Walter Witsch*.

Der Aktuar: *Kurt Dietschi*.

Genehmigt durch den Vorstand des Kantonaltturnvereins Zürich.

Zürich, den 30. April 1949.

Der Präsident: *Alfred Leutwyler*.

Der Aktuar: *Guido Widmer*.

